

Stand: Mai 2016

Brandschutzmerkblatt für private und öffentliche Veranstaltungen in Gebäuden mit 40 bis 200 Personen

Die Einhaltung der nachstehenden Punkte dient sowohl der Sicherheit Ihrer Besucher als auch der Minimierung des Brandrisikos in den genutzten Räumen.

Die Vorschriften der Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB), der Versammlungsstättenverordnung (VStättV) und sonstiger Betriebsvorschriften werden durch das Merkblatt nicht ersetzt. Es wird davon ausgegangen, dass nur Räumlichkeiten genutzt werden, die den baurechtlichen Bestimmungen entsprechen und auch genehmigt sind.

Rettungswege

Sämtliche Rettungswege wie Flure, Treppenräume und Ausgangstüren müssen bis zur öffentlichen Verkehrsfläche in voller Breite benutzbar sein. Sie sind von Lagerungen, Serviceeinrichtungen, Absperrgittern und ähnlichem freizuhalten.

Türen dürfen keinesfalls versperrt werden.

Auf die Erkennbarkeit und Kennzeichnung aller Ausgangstüren sollte besonders geachtet werden.

Löscheinrichtungen

Um Entstehungsbrände sofort löschen zu können sind ausreichend Feuerlöscher erforderlich. Empfohlen wird je Ausgang mindestens ein Wasser- oder Schaumlöscher, der gut sichtbar angeordnet werden sollte.

Sonstige Löscheinrichtungen wie Wandhydranten oder Hydranten im Freien müssen gut sichtbar und zugänglich sein.

Verwendung von Feuer, Flüssiggas und Holzkohlegrillanlagen

Sind Feuereffekte oder Pyrotechnik vorgesehen, ist auf die Gefahr einer Brandentstehung besonders zu achten.

Kerzen sind stets kippstabil in nichtbrennbaren Kerzenständern anzuordnen.

Der Einsatz von Pyrotechnik ist entsprechend den Vorgaben des Sprengstoffgesetzes und der ersten Sprengstoffverordnung genehmigungspflichtig.

Die Aufstellung von Flüssiggasflaschen ist in Kellerräumen, in Treppenträumen, Fluren, Durchgängen und Durchfahrten von Gebäuden sowie in ihrer unmittelbaren Nähe und in Zelten (ausgenommen eine Flasche im Küchenbereich) unzulässig. Flüssiggasflaschen müssen gegen den Zugriff Unbefugter gesichert sein.

Holzkohlegrillanlagen müssen nach den Seiten zu Bauteilen aus brennbaren Baustoffen Abstände von mindestens 40 cm haben, nach oben ist der doppelte Abstand einzuhalten. Zum Anzünden dürfen keine brennbaren Flüssigkeiten, wie z. B. Spiritus, verwendet werden. Die Asche des Grills muss nach der Veranstaltung vollständig erloschen in einen nichtbrennbaren Behälter gefüllt werden.

Dekorationen und Ausstattungsgegenstände

Als Dekoration und zum Ausstatten sollten mindestens schwerentflammbare Gegenstände und Stoffe (B1 nach DIN 4102 oder mind. Klasse C s3,d2 nach DIN EN 13501) verwendet werden. Dekorationen in Rettungswegen (Flure, Treppenträume) müssen nichtbrennbar sein.

Verhalten im Brandfall

- Warnen Sie umgehend Ihre Gäste. Achten Sie besonders auf Hilfsbedürftige (z. B. Gehbehinderte) und unterstützen Sie diese beim Verlassen des Gebäudes.
- Alarmieren Sie sofort die Feuerwehr. Dies ist über die Notrufnummer - 112 - oder über Hand-Feuermelder im Gebäude (falls vorhanden) möglich.
- Bekämpfen Sie den Brand mit dem nächsten Feuerlöscher. Achten Sie jedoch darauf, dass Sie keinen Brandrauch einatmen.
- Zur Verhinderung einer Rauchausbreitung schließen Sie die Türen (nicht verschließen).
- Aufzüge können im Brandfall zu einer tödlichen Falle werden. Benutzen Sie ausschließlich die Treppen.
- Weisen Sie die Feuerwehr ein und halten Sie den Schlüssel bereit.

Verantwortung

Als Veranstalter sind Sie für den sicheren Betrieb und die Einhaltung der vorgenannten Punkte sowie der entsprechenden Vorschriften verantwortlich.

Bei Fragen im Einzelfall wenden Sie sich bitte an die Branddirektion, Abt. Einsatzvorbeugung, (089) 2353-44444 oder per Mail an bfm.veranstaltungssicherheit@muenchen.de zur weiteren fachlichen Beratung.

